

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sindelfingen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 18.02.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Ruhezeiten werden vom Einsatzleiter nach dessen Ermessen gewährt. Sie werden vom Feuerwehrangehörigen nach dessen individuellen Bedarf beantragt. Dabei werden Ruhezeiten nur gewährt, sofern die Summe der tatsächlichen Inanspruchnahme des Feuerwehrangehörigen zwischen 22:00 und 6:00 Uhr zwei Stunden oder mehr beträgt.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs.1 Satz 4 FwG), dieser wird beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 (FwG) kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 **Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis Ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs.4 FwG).

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 **Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

- (2) Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer der Veranstaltung zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für den Hin- und Rückweg wird zusätzliche eine Stunde vergütet.

§ 4 **Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

Findet während des Wachdienstes ein Einsatz statt, wird eine Entschädigung nach Satz 1 nicht gezahlt.

Der Feuerwehrangehörige erhält eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Wachdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende in der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus zugrunde zu legen.

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung in der Feuerwache oder im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Tätigkeiten im Rahmen der Brandschutzerziehung oder Brandschutzaufklärung auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

§ 5 Entschädigung für Übungen und Dienstbesprechungen

- (1) Für den Übungsdienst / die Dienstbesprechung wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz für jede volle Stunde ersetzt.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Übung / der Dienstbesprechung vom Antreten bis Übungsende / Dienstbesprechungsende zugrunde zu legen.

Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

- (2) Findet während der Übung / der Dienstbesprechung ein Einsatz statt, wird eine Entschädigung nach Satz 1 nicht gezahlt. Der Feuerwehrangehörige erhält eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus – und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall ein Durchschnittssatz für jede volle Stunde gewährt.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Sindelfingen, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Sindelfingen, die durch andere Tätigkeiten als Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung für funktionsbedingten Mehraufwand.
- (3) Funktionen, die in Personalunion aufgeführt werden, können in der Regel nur einfach, nach der höheren Entschädigung entschädigt werden.

§ 8 Entschädigungsverzeichnis

Die Höhe der jeweiligen Entschädigung richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Entschädigungsverzeichnis. Das Entschädigungsverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des §1 Abs.1, §2 Abs.1 und 5, der §§3 bis 5, sowie des §7 Abs.3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der §1 Abs.4Satz2, §2 Abs.4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10 Zuwendung in das Sondervermögen zur Kameradschaftspflege

Die Abteilungen der ehrenamtlichen Feuerwehr erhalten zur Kameradschaftspflege eine Zuwendung der Stadt Sindelfingen. Diese Zuwendung bemisst sich nach der Zahl der Angehörigen einer Abteilung am Jahresanfang.

§ 11 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. §16 Abs.7 FwG).

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sindelfingen vom 10.02.2015 außer Kraft.

.....
Oberbürgermeister (Dr. Bernd Vöhringer)

Verzeichnis der Entschädigungssätze

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sindelfingen in der Fassung vom 18.02.2025

Im Einzelnen betragen die Entschädigungssätze für:

Zu § 1

Einsatzdienst	15,00 €/Std.
Erfrischungszuschuss	Naturalien

Zu § 2

Aus- und Fortbildung (<= 2 Tage)	2,50 €/Std
----------------------------------	------------

Zu § 3

Brandsicherheitswache	13,00 €/Std
-----------------------	-------------

Zu § 4

Bereitschaftsdienst „Wachdienst“ im Feuerwehrhaus	13,00 €/Std
Bereitschaftsdienst ohne Präsenzpflicht im Feuerwehrhaus	4,00 €/Std
Angeordnete Sonderdienste	4,00 €/Std
Brandschutzerziehung & Brandschutzaufklärung	15,00 €/Std

Zu § 5

Übungsdienste	2,50 €/Std
---------------	------------

Zu § 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen	15,00 €/Std
--	-------------

Zu § 7 Abs. 1

Stv. Kommandant	75,00 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	80,00 €/Monat
Stv. Jugendfeuerwehrwart	15,00 €/Monat
Jugendbetreuer	5,00 €/Monat
Abteilungskommandant	150,00 €/Monat
Stv. Abteilungskommandant	50,00 €/Monat
Leiter von Sondereinheiten /-Themen	20,00 €/Monat

Zu § 7 Abs. 2

Stv. Kommandant	75,00 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	55,00 €/Monat
Stv. Jugendfeuerwehrwart	15,00 €/Monat
Leiter Altersabteilung	15,00 €/Monat
Abteilungskommandant	75,00 €/Monat
Stv. Abteilungskommandant	25,00 €/Monat
Kassenverwalter Einsatzabteilung Sindelfingen	65,00 €/Monat
Weitere Kassenverwalter	50,00 €/Monat
Schriftführer	20,00 €/Monat
Pressesprecher / Team	50,00 €/Monat

Zu § 10

Zuwendung zur Kameradschaftspflege für aktive Feuerwehrangehörige zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr – je Jahr	350,00 €/Pers.
Zuwendung zur Kameradschaftspflege für Angehörige der Jugendfeuerwehr – je Jahr	100,00 €/Pers.